

926/AE XX.GP

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Anna Elisabeth Aumayr, Haller, Dolinschek, Koller, Madl
und Kollegen
betreffend Heimfahrtbeihilfe für Schüler und Lehrlinge

Im Zuge des Strukturanpassungsgesetzes 1995 wurde u.a. die Auszahlung der Heimfahrtbeihilfe für Schüler und Schülerinnen, die zum Zweck des Schulbesuchs eine Zweitunterkunft außerhalb ihres Hauptwohnsitzes am Schulort bewohnen müssen, ersatzlos gestrichen. Dies benachteiligt gerade Familien in ländlichen und verkehrstechnisch schlecht erschlossenen Regionen gegenüber jenen im städtischen Bereich, wenn diese ihren Kindern eine weiterführende Schulausbildung, die es in vergleichbarer Form am Familienwohntort nicht gibt, nur durch eine Internatsunterbringung am Schulort ermöglichen können. Schüler und Schülerinnen dagegen, die ihre Schule vom Hauptwohntort aus erreichen, können hingegen die Schülerfreifahrt bzw. die Schulfahrtbeihilfe (inkl. Selbstbehalt) beanspruchen. Die erhöhte finanzielle Belastung durch die wöchentlichen Heimfahrten, die diese Familien durch regionale Gegebenheiten für die Ausbildung ihrer Kinder zu tragen haben, wird im Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) nach wie vor nicht berücksichtigt und muß aus Eigenmitteln bestritten werden. Diese Vorgangsweise widerspricht der ursprünglichen Intention zur Einrichtung des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), der Sach- oder Geldleistungen für alle Eltern bzw. deren anspruchsberechtigte Kinder sicherzustellen hat.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß sich ab 1999 ein ständig steigender Budgetüberschuß im FLAF ergeben wird, sollten alle Möglichkeiten überprüft werden, damit ein Teil dieser Mittel wieder jenen Familien zugute kommt, deren Kinder zum Zweck des Schulbesuchs oder der Lehrausbildung eine Zweitunterkunft außerhalb ihres Hauptwohnsitzes am Schulort bewohnen müssen.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

“Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ersucht, entsprechende Maßnahmen zur Einführung der Heimfahrtbeihilfe zu setzen, um jenen Familien die Aufwendungen, die ihnen aufgrund regionaler Gegebenheiten im Zusammenhang mit den Fahrten ihres Kindes zwischen dem Hauptwohnsitz und der Zweitunterkunft am Schulstandort oder am Ort der Lehrausbildung entstehen, abzugelten.”

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Familienausschuß zuzuweisen.